

## Wann Fütterung geboten ist



Dr. Josef Bauer ist Landwirtschafts-  
direktor a. D. und Vorsitzender des  
Ausschusses Wildkrankheiten und  
Wildernährung im BJV.

**O**b und in welchen Zeitabschnitten Rehe gefüttert werden sollen oder dürfen, ist immer wieder Gegenstand von kontroversen Diskussionen. Extreme Positionen sind hier allerdings wenig angemessen, da sowohl die ernährungsphysiologischen Aspekte des Wildes als auch das Nahrungsangebot des jeweiligen Biotops berücksichtigt werden müssen. Rehe zu füttern ist laut den gesetzlichen Bestimmungen nur in der Notzeit erlaubt. Logischerweise heißt das, dass außerhalb der Notzeit eine Fütterung verboten ist. Juristisch gesehen ist die Notzeit ein „unbestimmter Rechtsbegriff“, das heißt, er bedarf einer Interpretation anhand der jeweiligen Gegebenheiten.

### Der Inhaber des Jagdrechts ist zur Hege verpflichtet

Um rechtswidrigen Praktiken vorzubeugen, hat der Gesetzgeber ein relativ dichtes Netz von Vorschriften erlassen. Fütterung ist grundsätzlich ein Teil der Hege, die in § 1, Abs. 1 BJG verankert ist: „(...) Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur Hege ver-

**Die hitzige Diskussion um die Fütterung des Schalenwildes verunsichert viele Revierinhaber: Darf bei den milden Wintern in meiner Region das Rehwild überhaupt noch gefüttert werden, und wenn ja, wann? Doch die gesetzlichen Vorschriften liefern eine klare Antwort darauf, wie Dr. Josef Bauer erläutert.**

bunden.“ Inhaber des Jagdrechts ist der Grundeigentümer oder Jagdgenosse. Dieser ist also für die Pflege und Sicherung der Lebensgrundlagen des Wildes, zum Beispiel über Äsungsverbesserungen, mit verantwortlich. So steht es im § 1, Abs. 2 BJG. Innerhalb dieser Zielsetzung hat die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen angepassten Wildbestandes Priorität.

### Nach § 23 BJG darf Wild nicht unter Futternot leiden

Im Rahmen des Jagdschutzes darf nach § 23 BJG Wild nicht unter Futternot leiden – dies nicht zuletzt aus Tierschutzgründen. Art. 43, Abs. 2 BayJG besagt: Der Revierinhaber ist verpflichtet, in der Notzeit angemessen zu füttern. Um Auswüchsen vorzubeugen, sind gleichzeitig die Vorschriften von § 23a AV-BayJG zu beachten, der die missbräuchliche Fütterung definiert: „Missbräuchlich ist Wildfütterung dann, wenn Futtermittel ausgebracht werden, die nach Zusammensetzung, Qualität oder Menge den ernährungsphysiologischen Bedürfnissen nicht entsprechen“.

Auf das Rehwild bezogen wäre das die Vorlage von nicht rehwildtauglichen Futtermitteln für Wiederkäuer, zum Beispiel reine Weizenkörner oder -schrot; ferner die Fütterung von Rehen außerhalb der Notzeit. Dreh- und Angelpunkt der Fütterungsdiskussion ist primär die Umsetzung des Be-



Fotos: D. Hopf (2), M. Breuer

griffes „Notzeit“ vor Ort. Die früheren Definitionen in Jagdrechtskommentaren berücksichtigen nicht die flächendeckend eingetretenen Änderungen in der Landnutzung und die neueren ernährungswissenschaftlichen Erkenntnisse.

Wenn beispielsweise nur auf die Schneehöhe und die Dauer der Schneelage abgestellt wird, gilt für das Wild außerhalb des Hochgebirges vielfach keine Notzeit. Sicher ist aufgrund der reduzierten Stoffwechselaktivität der Rehe im Winter der Nahrungsbedarf im Vergleich zu Sommer und Herbst erheb-

lich niedriger, aber er beträgt nicht null. Ein drastischer Anstieg ist zudem gegeben, wenn Rehe in der winterlichen Ruhezeit aufgrund der von Menschen ausgelösten Beunruhigungen häufig Fluchtstress ausgesetzt sind – was in unserer Landschaft zunehmend der Fall ist.

Die Notzeitdefinition hebt darauf ab, dass das Überleben der Tierpopulation gewährleistet sein muss. Ein Verhungern einzelner Tiere würde noch keine Notzeit begründen, so heißt es, sondern sei Folge der natürlichen Selektion. Diese Aussage trifft vielleicht in einer vom Men-

schen weitgehend unberührten Naturlandschaft zu, wo ausreichend geeignete Naturräumung vorhanden ist. Eine Kulturlandschaft hingegen mit ausschließlich dem Menschen dienenden Nutzungszielen stellt über weite Bereiche kein geeignetes Nahrungsbiotop mehr dar.

Nicht nachvollziehbar ist aus medizinischer Sicht die Behauptung, dass mit zusätzlicher Äsung oder Fütterung schwache oder kranke Stücke durch den Winter gebracht und vor dem Verenden bewahrt werden sollen. Ein krankes Reh – meist ist der Verdauungstrakt betroffen – reduziert wie jedes kranke Tier die Futteraufnahme und geht selbst bei bester Versorgung ein.

### **Auch Futternot aufgrund der Landnutzung ist Notzeit**

In waldarmen Revieren mit einer ausgeräumten Feldflur, wie das nach Ernte und Gülleausbringung auf Herbstsaaten und Grünland entsprechend der „guten fachlichen Praxis“ der Fall ist, ist das Äsungsangebot stark eingeschränkt. Im Sinne einer Bilanzierung von Nahrungsangebot und Nahrungsbedarf ist das Rehwild dadurch deutlich und über Monate hinweg unterversorgt. Unter diesen Verhältnissen ist der Zustand der Notzeit sehr wohl gegeben.

Die zeitgemäße Definition trägt diesem Umstand Rechnung. Im Kommentar zum Jagdrecht nach Leonhardt ist daher der Begriff der Notzeit so definiert, „dass er auch die Ernährungsengpässe umfasst, die in Abhängigkeit von der Landnutzung, insbesondere der landwirtschaftlichen Bodennutzung örtlich und zeitlich auftreten und so schwerwiegend sein können, dass sie zur Futternot führen“. Andere Autoren wie Kastl/Krinner und Ignatzi gehen inhaltlich in die gleiche Richtung.



Die Behauptung, aufgrund der Fütterung würden auch kranke oder schwache Stücke überleben, lässt sich aus medizinischer Sicht nicht halten. Kranke Stücke wie dieses reduzieren die Nahrungsaufnahme und gehen oft daran ein.

Eine unterlassene Fütterung in der Notzeit ist daher genauso gesetzeswidrig wie eine missbräuchliche Fütterung! Letztendlich hat der Revierinhaber unter den aktuellen Äsungsgegebenheiten seines Reviers fachkundig zu entscheiden, ob Notzeit gegeben und ob Fütterung nötig ist.

### **Richtige Fütterung mindert die Verbissbelastung**

Ein Mangel an artgerechter Äsung hat oft zur Folge, dass sich das Rehwild an der Waldvegetation schadlos hält, das heißt, es kommt zu Verbiss an Jungpflanzen. Der Winter 2006 mit hoher Schneelage bis in den März hinein hat das bewiesen.

Eine artgerechte, den physiologischen Ansprüchen gerecht werdende Fütterung unter Berücksichtigung des jahreszeitlichen Nährstoffbedarfs trägt neben einer zahlenmäßigen Einregulierung des Bestandes somit zur Verminderung der Verbissbelastung bei.

Saftfutter in Form von gut gelungenen Silagemischungen, zum Beispiel Mais, Klee-gras, Obsttrester, vielleicht mit geringer Kraftfutterergänzung, und breitwürfig ausgebrachte, nicht angefaulte Rüben oder Möhren, sind empfehlenswert.

Als Mulchsaat angebaute Senf bietet den Rehen Einstand außerhalb des Waldes, und Zwischenfruchtanbau sorgt für Grünäsung, was ebenfalls zur Entlastung des Waldes beiträgt.

Um die aus waldbaulicher Sicht geforderte Mischwaldbegründung umzusetzen, müssen Jagd und Hege ihren Beitrag leisten. Der Revierinhaber hat als Fachmann vor Ort zu entscheiden, ob und was wann notwendig ist. Dazu bedarf es aber auch der Unterstützung durch die Grundeigentümer. Eine gedeihliche Zusammenarbeit zwischen Jagdgenossen und Jägerschaft ermöglicht und erleichtert die Umsetzung des gesetzlichen Hegeauftrags.

Weil im Winter die Ruhe fehlt, brauchen die Rehe mehr Nahrung.

